

Aktueller Stand der Umsetzung der Erklärung von Bologna in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

SKPH, 11. Oktober 2006

SKPH	Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen
CSHEP	Conférence suisse des recteurs des hautes écoles pédagogiques
CSASP	Conferenza svizzera dei rettori delle alte scuole pedagogiche
CSSAP	Conferenza svizra dals recturs da las scolas autas pedagogicas
SCTE	Swiss Conference of Rectors of Universities of Teacher Education

Impressum

Herausgeber:

Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (SKPH)
Thunstrasse 43a, CH-3005 Bern
www.skph.ch

Autor:

Hans-Jürg Keller (PHZH)

Publikation:

Website SKPH

Bern, 2006

1. Regelungsebenen	5
2. Aktueller Stand auf der Grundlage der Richtlinien	
Präambel: Qualität, Mobilität, europäische Dimension	5
Art 1: Gestufte Studiengänge:	
Erste und zweite Stufe: Bachelor und Master	7
Dritte Stufe: Doktorat.....	8
Art 2: Kreditpunkte	
System	8
Notengebung.....	8
Diploma-Supplement.....	9
Art 3: Zulassung zu den Masterstudien	
Passerellen	9
Art 4: Einheitliche Benennung der Abschlüsse	10
Art 5: Vollzug	10
Art 6: Voraussetzungen für den Vollzug	
Anerkennungsreglemente	11
Hochschulträger	11
Finanzierung	11
3. Weitere Themen	12
Altrechtliche Diplome	12
Nationaler Qualifikationsrahmen NQF	12
Verschiedene Lernwege	12
Anerkennung von informell erworbenen Kompetenzen.....	12
Tuning	12
European Grading System.....	13
Weiterbildung	13



1. Regelungsebenen:

Mit Unterzeichnung der Erklärung von Bologna „Joint Declaration of the European Ministers of Education Convened in Bologna on the 19th of June 1999“ und der anlässlich der Nachfolgekonferenzen in Prag 2001, Berlin 2003 und Bergen 2005 beigefügten Grundsätze hat sich die Schweiz verpflichtet, sich an der Schaffung eines europäischen Hochschulraumes zu beteiligen und somit sämtliche Hochschulstudien im Sinne der Erklärung von Bologna entsprechend zu erneuern.¹

Weil die Kantone vollumfänglich für Regelung, Finanzierung und Vollzug der Pädagogischen Hochschulen zuständig sind, nehmen diese bzw. die Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren EDK für die Pädagogischen Hochschulen entsprechende Regelungs- und Umsetzungsaufgaben wahr.

Auf Ebene der Universitäten ist dafür die schweizerische Universitätskonferenz (SUK) zuständig, auf Ebene der Fachhochschulen der Fachhochschulrat der EDK.

Die EDK hat die Schweizerische Konferenz der Pädagogischen Hochschulen SKPH bzw. die Konferenz der Fachhochschulen KFH mit dem Vollzug beauftragt, soweit dieser in die Zuständigkeit ihrer Mitglieder fällt, die SUK hingegen die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten CRUS. (Artikel 5 der Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen² bzw. der Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses³.)

Empfehlungen bzw. Weisungen, die für den Zuständigkeitsbereich von SKPH, CRUS oder KFH erlassen werden, haben damit einen hohen Verbindlichkeitsgrad.

Die drei Konferenzen arbeiten bei der Umsetzung der Erklärung von Bologna eng zusammen, damit ein Gesamtkonzept für den ganzen Hochschulbereich verwirklicht werden kann.

2. Aktueller Stand auf der Grundlage der Richtlinien

Verbindliche Grundlage für die Umsetzung der Bologna-Erklärungen an Pädagogischen Hochschulen bilden die oben erwähnten Richtlinien⁴, die am 2. Dezember 2002 erlassen und am 1. April 2004 geändert wurden.

Diese verbindlichen Vorgaben werden hier wie in den vorgängigen Umsetzungsberichten als Raster genommen, um den Stand der Arbeiten zu erläutern.

¹ Englisch: <http://www.bologna-bergen2005.no/> (-> Main Documents)

Deutsch <http://www.skph.ch> -> Berichte und Publikationen -> Die Umsetzung der Bologna-Erklärung: Arbeitsdokumente

Französisch: <http://www.cshep.ch> -> Rapports et publications -> Documents de travail -> La mise en œuvre de Bologne

Italienisch: http://www.miur.it/0002Univer/0052Cooper/0064Accord/0336Verso/_index_cf2.htm

² Deutsch: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/FH_HES/Richtl_Bol_d.pdf

³ <http://www.ects.ch/docs/lehre/bologna/schweiz/richtlinien/RichtlinienBologna.pdf>

⁴ Deutsch: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/FH_HES/Richtl_Bol_d.pdf



Die Präambel zu den Richtlinien enthält folgende Abschnitte:

Der Fachhochschulrat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (FHR EDK), in der Absicht, zur koordinierten Umsetzung der in der "Joint Declaration of the European Ministers of Education Convened in Bologna on the 19th of June 1999" (nachfolgend 'Erklärung von Bologna') festgelegten Ziele beizutragen, mit der Zielsetzung, dass im Rahmen dieses Reformprozesses die Qualität der Studienangebote besser abgesichert, die Mobilität der Studierenden in allen Phasen des Studiums erweitert, die Interdisziplinarität der Studiengänge ausgebaut und die Chancengleichheit durch die Ermöglichung von Teilzeitstudien sowie ausreichende Stipendien oder Studiendarlehen gewährleistet werden soll, gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des EDK-Statuts vom 2. März 1995, erlässt auf Antrag der Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) und der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (SKPH) folgende Richtlinien im Sinne einer verbindlichen Rahmenordnung:

Die Betonung von Qualität, Mobilität, Interdisziplinarität und der Chancengleichheit greift wichtige Punkte aus der Erklärung von Bologna auf.

Qualität

Die Qualität wird einerseits durch die Hochschulen bzw. ihre Träger gesichert, in dem z.B. Qualitätsbeauftragte eingesetzt und ein Reportingsystem geschaffen werden. Auf der anderen Seite tragen die Anerkennungskommissionen der EDK zur Qualitätssicherung bei, indem die EDK nur Studiengänge anerkennt, die den festgelegten Vorgaben in den Anerkennungsreglementen entsprechen.

Mobilität, europäische Dimension

Die mit der Umsetzung der Erklärung von Bologna einhergehende Modularisierung, das Kreditpunktesystem ECTS und die Mobilitätsprogramme wie Erasmus und Socrates sind für die Mobilitätsförderung sehr hilfreich. Die Hochschulen haben Mobilitätsverantwortliche (International Offices u.ä.) installiert, die den eigenen Studierenden bei der Planung von Mobilitätssemestern behilflich sind und die die Studierenden von anderen Hochschulen während ihrer Gastsemester betreuen. Viele Hochschulen haben in Europa ein Netz von Partnerhochschulen aufgebaut. Während die europäische Mobilität in beide Richtungen meist problemlos funktioniert, gibt es innerhalb der Schweiz ab und zu kleinere Probleme. Dies sind einerseits Kapazitätsprobleme (die in der französisch- und italienischsprachigen Schweiz domizilierten Hochschulen haben weniger Studienplätze für Gastsemester anzubieten), andererseits ist es auch schon vorgekommen, dass universitäre Hochschulen nicht bereit waren, Studierende von Pädagogischen Hochschulen aus einem anderen Landesteil für ein Gastsemester aufzunehmen. Im Dialog mit den entsprechenden Verantwortlichen wird es aber sicher möglich sein, solche noch bestehenden Mobilitätshemmnisse zu beheben.

Soziale Dimension

Der Bologna-Prozess bringt mit der flächendeckenden Einführung des European Credit Transfer Systems ECTS auch Vorgaben bezüglich „workload“ der Studierenden. Es ist deshalb häufig sehr schwierig, neben einem mindestens 1800 Arbeitsstunden pro Jahr umfassenden Vollzeitstudium noch Familienaufgaben wahrzunehmen oder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Weil die Gefahr besteht, dass sich nur noch Studierende das Studium leisten können, die finanziell gut abgesichert sind, ist hier die Chancengleichheit nochmals explizit erwähnt. Der soziale Kontext muss mit der Ermöglichung von Teilzeitstudien, Stipendien oder Studiendarlehen berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang ist die 2006 beschlossene ECTS-basierte Finanzierung der Studiengänge zu begrüßen, wird dadurch doch unterstrichen, dass ein Studium auch länger als drei

oder viereinhalb Jahre dauern kann, ohne dass der finanzierende Kanton dadurch stärker belastet wird.

Auf der anderen Seite bringt diese Finanzierung auch die Gefahr mit sich, dass die Kosten für Lehrveranstaltungen, die nicht zum „Kernauftrag“ der betreffenden PH gehören, den Studierenden vollumfänglich belastet werden, was den finanziell schlechter dastehenden Studierenden oft den Besuch solcher Kurse (Kontextmodule, Supportkurse bzw. Ergänzungskurse u.ä.) verunmöglichen könnte.

Art. 1 Gestufte Studiengänge

1 Die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen der Schweiz gliedern alle ihre Studiengänge in folgende Stufen:

- a. die erste Studienstufe mit 180 Kreditpunkten (nachfolgend ‚Bachelorstudium‘);
- b. die zweite Studienstufe mit 90 bis 120 Kreditpunkten (nachfolgend ‚Masterstudium‘).

2 Das Bachelorstudium allein oder das Bachelor- und das Masterstudium zusammen ersetzen die bisherigen Studiengänge. Sie gelten also hinsichtlich der Dauer der Finanzierung der Studierenden und der Stipendien sowie hinsichtlich der Studiengebühren als eine oder zwei Stufen desselben Ausbildungsganges.

Erste und zweite Stufen: Bachelor und Master

Die EDK hat am 28. Oktober 2005 sämtliche Reglemente über die Anerkennung von Lehrdiplomen⁵ überarbeitet, so dass nun die Vorgaben bezüglich der zwei Studienzyklen und der entsprechenden Länge eingehalten werden. Der Regelabschluss für Vorschul- und Primarlehrpersonen sowie Logopädinnen und Logopäden, Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten ist der Bachelor. Sekundarlehrpersonen und schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen werden künftig einen Masterabschluss erreichen.

Um das Diplom als Lehrperson für Maturitätsschulen in zwei Studienrichtungen zu erreichen, ist zusätzlich zum Bachelor-Masterstudium noch eine berufliche (fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche und berufspraktische) Ausbildung von 60 Kreditpunkten nötig⁶. Bei einem fachwissenschaftlichen Studium in nur einer Studienrichtung kann die berufliche Ausbildung als zweite Studienrichtung im Rahmen eines Bachelor-Master-Studiums integriert absolviert werden.

Die Anerkennungsreglemente der EDK legen die Minimalanforderungen der Studiengänge fest, weshalb den Trägern der Hochschulen an sich unbenommen ist, auch für Vorschul- und Primarlehrpersonen Masterstudiengänge zu konzipieren. Mit Ausnahme der Universität Genf ist das allerdings bisher nirgends der Fall. Dies bedeutet, dass Lehrpersonen mit einem Bachelor-Diplom als Vorschulstufen- und/oder Primarlehrperson innerhalb der Pädagogischen Hochschulen momentan lediglich die Möglichkeit haben, sich für ein Studium als Sekundarlehrperson oder für schulische Heilpädagogik einzuschreiben, wenn sie ein Masterstudium absolvieren wollen.

Die EDK schliesst zwar nicht aus, dass für besondere Funktionen – beispielsweise Kader- oder Systementwicklung – Masterprogramme sinnvoll sein können; es sollen jedoch keine neuen Berufsfelder geschaffen oder Doppelspurigkeiten bei den Angeboten kreiert werden. Allfällige Konzepte von Master-Ausbildungen sollen der EDK zur Stellungnahme unterbreitet werden, damit sie entscheiden kann, ob die Programme als konsekutive Master (im Sinne einer Erst-

⁵ www.edk.ch -> Rechtssetzung -> Sammlung der Rechtsgrundlagen -> 4.3.2 Lehrdiplome

⁶ Einzelne Hochschulen nennen das Diplom für Maturitätsschulen dementsprechend auch „Master of Advanced Studies (MAS)“. Dies ist zwar insofern folgerichtig, als das Diplom an ein Masterstudium anschliesst, kann aber etwas irreführend sein, weil MAS ein Weiterbildungstitel ist, es sich hier aber noch um eine (ganz anders finanzierte) Grundausbildung handelt.



ausbildung) oder als Weiterbildungsangebot (Master of Advanced Studies) schweizerisch anerkannt werden sollen.

Die SKPH hat eine Spurgruppe „Aufbau von qualitativ hochstehenden Masterstudiengängen an Pädagogischen Hochschulen“ gebildet, die sich mit der Entwicklung von solchen zur Grundausbildung gehörenden Masterstudiengängen befasst. Die Angebotsentwicklung soll koordiniert durchgeführt werden. Ziel ist es, der EDK eine begrenzte Anzahl von Konzeptionen für Masterstudiengänge vorzulegen, die für das Berufsfeld wichtig sind. Die künftigen Masterstudiengänge sollen von verschiedenen Hochschulen gemeinsam angeboten werden.

Dritte Stufe: Doktorat

An der Ministerkonferenz 2003 in Berlin wurde die Ausweitung des Bologna-Prozesses auf die Doktorandenausbildung postuliert (dritte Stufe). Die Pädagogischen Hochschulen bemühen sich darum, gemeinsam mit Universitäten Doktoratsstudiengänge im Bereich Fachdidaktik anzubieten. Dieser Prozess ist momentan allerdings ins Stocken geraten.

Passerellen PH-Master – Doktorat an einer Universität sehen die Universitäten explizit nicht vor (vgl. unten) und über eine Promotionsrecht verfügen die Pädagogischen Hochschulen momentan nicht.

Es besteht deshalb für PH-Abgänger/innen kein direkter Zugang zur dritten Stufe. Die einzige Möglichkeit besteht darin, bereits nach dem Bachelorstudium in ein Masterstudium an einer Universität zu wechseln.

Art. 2 Kreditpunkte

- 1 Die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen vergeben Kreditpunkte gemäss dem europäischen Kredittransfersystem (ECTS) aufgrund von kontrollierten Studienleistungen.
- 2 Ein Kreditpunkt entspricht einer Studienleistung, die in 25–30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

ECTS-System

Das Kredittransfer und -akkumulierungssystem ECTS wird an allen Pädagogischen Hochschulen nach dem aktuellen Handbuch⁷ verwendet. Es bewährt sich gut hinsichtlich der gegenseitigen Anrechnung von Studienleistungen bei Wechseln des Studienfaches und bei Mobilitätssemestern.

Notengebung

Die SKPH-Mitgliederversammlung hat im März 2006 die Empfehlung abgegeben, das ECTS-Notensystem aus pädagogischen Gründen nicht anzuwenden. Auf eine normal verteilte Notengebung (10% A – 25% B – 30% C – 25% D – 10% E) soll verzichtet werden. Die Anwendung des Notensystems wird im ECTS-Guide nicht vorgeschrieben, sondern lediglich „strongly recommended“. So ist es z.B. nicht nötig, das Notensystem anzuwenden, um das „ECTS-Label“ zu erhalten.

Als Alternative wird empfohlen, die Noten nach einem definierten Kompetenzraster zu vergeben. Der Kompetenzraster beschreibt genau, welche Leistungen für ein „bestanden“ erreicht werden müssen. Er unterscheidet weiter die für eine A, B, C, D und E nötigen Leistungen. Damit dem Wunsch der Studienabgängerinnen und Studienabgänger nach Einordnung der eigenen Leistungen in diejenigen des gesamten Studienjahrgangs entsprochen werden kann, können Angaben über die Gesamtanzahl der Noten A, B, C, D und E gemacht werden.

⁷ http://ec.europa.eu/education/programmes/socrates/ects/guide_en.html

Damit die Transparenz gewährleistet ist, muss im Diploma-Supplement zwingend darauf hingewiesen werden, dass die Noten nach genau definierten Kriterien, *aber nicht nach der Normalverteilung* vergeben worden sind.

Diploma-Supplement

Die SKPH stellt ihren Hochschulen ein einheitliches Diploma-Supplement (deutsch, französisch, italienisch, englisch und rätoromanisch) zur Verfügung und empfiehlt ihnen dieses anzuwenden. Zum Diploma Supplement wird in der Regel ein "Transcript of Records" abgegeben, eine Datenabschrift, aus der ersichtlich ist, welche Veranstaltungen die betroffene Studentin genau besucht hat und welche Leistungen sie erzielt hat.

Eine Datenabschrift wird auch nach jedem Gastsemester oder bei vorzeitigem Studienabbruch erstellt. Einige Hochschulen sind dazu übergegangen, ihren Studierenden jedes Semester routinemässig eine Datenabschrift abzugeben.

Art. 3 Zulassung zu den Masterstudien

- 1 Die Zulassung zum Masterstudium setzt grundsätzlich das Bachelordiplom einer Hochschule oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus.
- 2 Die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen legen im Rahmen ihrer Kompetenzen die Anforderungen für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Bachelordiplom zu den Master-Studiengängen fest.
- 3 Für die Überprüfung der Äquivalenz von Bachelordiplomen, die an anderen Hochschulen erworben worden sind, gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.
- 4 Die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen können den Abschluss des Masterstudiums vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind.

Hervorzuheben ist hier der Grundsatz der Gleichbehandlung in Absatz 3. Die gleiche Formulierung findet sich auch in den Bestimmungen der SUK. Die Hochschulen müssen also die Äquivalenz von Bachelor-Diplomen aller Hochschultypen überprüfen, wenn Studierende ein Masterstudium an einer anderen Hochschule aufnehmen möchten. Es besteht aber keine automatische Passerelle, d.h. es ist grundsätzlich die aufnehmende Hochschule, die entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen Studierende in ein Masterstudium aufgenommen werden können.

Da die Schweiz die Lisabonner Konvention unterzeichnet hat, gelten diese Bestimmungen grundsätzlich auch für Inhaberinnen und Inhaber europäischer Bachelor-Diplome.⁸

Passerellen

Eine vom Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) initiierte Arbeitsgruppe „Passerellen“ befasste sich 2006 mit den Passerellen zwischen den verschiedenen Hochschultypen. Grundsätzlich ist man sich einig, dass für Inhaber eines Bachelor-Diploms eine Aufnahme in ein Masterstudium aus der gleichen Studienrichtung mit Auflagen möglich sein soll. Die fachlichen Auflagen sollten inhaltlich umschrieben und in ECTS-Credits quantifiziert werden. Ziel ist es, eine Vereinbarung zwischen den drei Rektorenkonferenzen zu erarbeiten, welche die Passerellen grundsätzlich regelt und mitberücksichtigt, dass sich BA-Studiengänge der entsprechenden Studienrichtung zwischen den Hochschultypen in Ausrichtung und Profil spezifisch unterscheiden.

⁸ http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_414_8/index.html



Parallel dazu wurden zwischen einzelnen universitären und pädagogischen Hochschulen Passerellenverträge für den Übergang Bachelor – Master bis zur Unterschriftsreife ausgehandelt. Die universitären Hochschulen haben im Juli 2006 erklärt, dass für sie eine Passerelle von einem PH- oder FH-Master in ein Doktoratsstudium ausgeschlossen sei. Weil die Masterausbildung an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen die notwendige forschungsbezogene Ausbildung nicht garantieren, führt der richtige Weg zu einem Doktorat ausschliesslich über die universitäre Masterausbildung. Allerdings können nach Ansicht der CRUS Personen mit einer dem universitären Master gleichwertigen Vorbildung auf Antrag des wissenschaftlichen Betreuerteams bzw. einer „école doctorale“ zum Doktoratsstudium zugelassen werden.

Es ist anzunehmen, dass die Diskussionen über Passerellen die drei Rektorenkonferenzen und weitere involvierte Kreise noch einige Zeit beschäftigen werden.

Art. 4 Einheitliche Benennung der Abschlüsse

Die jeweils zuständigen Behörden legen die Benennung der Studienabschlüsse fest und richten sich dabei nach international anerkannten Bezeichnungen.

Mit dem Erlass des Titelreglementes (Reglement über die Benennung der Diplome sowie der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform vom 28. Oktober 2005⁹) durch die EDK konnte die Benennung der Abschlüsse einheitlich geregelt werden.

Die an den Pädagogischen Hochschulen vergebenen Titel richten sich nach den gleichen Vorgaben wie diejenigen, die an den universitären Hochschulen¹⁰ und Fachhochschulen vergeben werden.¹¹

Art. 5 Vollzug

- 1 Die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen verabschieden die für die Neustrukturierung der Studiengänge erforderlichen Reglemente sowie die nach Fächern detaillierten Einführungsplanungen bis spätestens Ende 2005.
- 2 Ebenfalls bis Ende 2005 wird die gemeinsame Regelung für die Benennung von Abschlüssen gemäss Art. 4 vereinbart.
- 3 Die Umsetzung der neuen Strukturen in sämtlichen Studiengängen aller Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen wird bis Ende 2010 abgeschlossen.
- 4 Die KFH und die SKPH sind verantwortlich für die Koordination der Umsetzung der vorliegenden Richtlinien, soweit dies in die Zuständigkeit ihrer Mitglieder fällt, und sorgen für die Publikation des Studienangebots.

Nachdem mit den Anerkennungsreglementen auch die nötigen grundlegenden Entscheide für die Sekundarstufen und die heilpädagogischen Lehrberufe vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung an allen Hochschulen rechtzeitig abgeschlossen sein wird.

Die SKPH-Arbeitsgruppe Bologna, die in eine Kerngruppe und eine Begleitgruppe aufgeteilt ist, kümmert sich momentan vor allem um die Details der koordinierten Umsetzung wie ECTS-Notengebung, Diploma Supplements, Anrechnungsfragen usw. Ausserdem wirkt sie als Scharnier- und Informationsstelle zwischen den verschiedenen Arbeitsgruppen und den Bologna-

⁹ http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Erlasse/4_Diplomanerkenntnisse/4326_TitelvergBologna/Titelvergabe_d.pdf

¹⁰ http://www.crus.ch/docs/lehre/bologna/schweiz/Regelungen/RegelungDiplomeMed_d.doc

¹¹ <http://www.kfh.ch/uploads/dobo/doku/titelmerkblatt%20bbt.pdf>



Verantwortlichen der Hochschulen. Wichtige Fragen in Zusammenhang mit der Bologna-Umsetzung in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung werden ausserdem von folgenden Gruppierungen bearbeitet:

- Kommission Ausbildung und ihre Untergruppe „Koordinationskonferenz Sekundarstufe I“: Masterstudiengänge Sekundarstufe
- Spurgruppe „Aufbau von qualitativ hochstehenden Masterstudiengängen an Pädagogischen Hochschulen“: Konzeption von Masterstudiengängen an Pädagogischen Hochschulen
- Arbeitsgruppe Mobilität: Umsetzung Mobilitätsprogramme, Anrechnungsfragen bei Gastsemestern usw.
- Arbeitsgruppe Passerellen (CRUS, KFH, SKPH, SBF, EDK, BBT): Erarbeitung einer Rahmenordnung für die Zulassung zu weiterführenden Studien an anderen Hochschultypen
- Arbeitsgruppe „Nationaler Qualifikationsrahmen, nqf.ch“ (CRUS, KFH, SKPH, SBF, OAQ, EDK, BBT): Erarbeitung eines nationalen Qualifikationsrahmens für den schweizerischen Hochschulbereich
- Arbeitsgruppe „statistische Verwendung von ECTS-Credits (CRUS, SUK, KFH, SKPH, EDK, SBF, BBT und BFS): Machbarkeitsstudie für einen Aktionsplan zur statistischen Nutzung von ECTS-Credits. Im Rahmen der Arbeitsgruppe stellen sich auch Fragen im Zusammenhang mit der ECTS-basierten Hochschulfinanzierung

Art. 6 Voraussetzungen für den Vollzug

1 Zur konkreten Umsetzung der Erklärung von Bologna bleiben die erforderlichen Beschlüsse der Erziehungsdirektorenkonferenz betreffend allfälliger Anpassung der Diplom-Anerkennungsreglemente für die kantonal geregelten Studiengänge, der Konferenz der Vereinbarungskantone betreffend Finanzierung im Rahmen der Fachhochschulvereinbarung (FHV), des Schweizerischen Fachhochschulrats betreffend die koordinierte Steuerung der Umsetzung sowie des jeweiligen Hochschulträgers betreffend Realisierung an der eigenen Hochschule vorbehalten.

2 Für die bundesrechtlich geregelten Studiengänge sind zusätzlich die Bestimmungen des Bundesrechts massgeblich.

Anerkennungsreglemente

Wie schon erwähnt wurden sämtliche Diplom-Anerkennungsreglemente angepasst.

Hochschulträger

Vor allem die Beschlüsse betreffend Masterstudiengänge für die Sekundarstufe I verlangen in der Regel Gesetzesänderungen in den Kantonen, die die Pädagogischen Hochschulen tragen. Die Träger haben aber mit ihrem Einverständnis zu den Anerkennungsreglementen zu verstehen gegeben, dass sie gewillt sind, die Änderungen der nötigen Rechtsgrundlagen vorzunehmen.

Finanzierung

Die Konferenz der Vereinbarungskantone hat am 9. März 2006 den Beschluss gefällt, die FHV-Beiträge für die Bachelor-Studiengänge anhand der eingeschriebenen ECTS-Punkte in Rechnung zu stellen mit einer Maximallimite von 240 ECTS pro Studierende für denselben Studiengang. Diese Regelung ist ab Studienjahr 2006/07 verbindlich.

3. Weitere Themen

Altrechtliche Diplome

Einige Diskussionen ausgelöst hat die Frage, ob altrechtlich diplomierten Lehrpersonen die Möglichkeit gegeben werden könne, nachträglich noch einen Bologna-Titel zu erwerben. Bei den Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen ist das der Fall. Frühere HTL, HWV- usw. Titel konnten, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt waren, in FH-Titel umgewandelt werden. Ab 1. Januar 2009, wenn die ersten FH-Bachelor-Diplome abgegeben werden, können Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Titel zusätzlich den Titel Bachelor of Arts respektive Bachelor of Science führen.¹²

Personen mit einem Uni-Lizentiat haben gemäss einem Beschluss der Schweizerischen Universitätskonferenz SUK¹³ das Recht, sich "Master of Arts", "Master of Science" etc. zu nennen. Trotz dieser Ungleichbehandlung von Lehrpersonen hat der Vorstand der SKPH beschlossen, keine weiteren Vorstösse zu unternehmen hinsichtlich des Ziels, dass altrechtlich Diplomierte ebenfalls einen Bologna-Titel führen können. Weil Lehrpersonen früher z.T. auf der Sekundarstufe II oder z.T. weniger als drei Jahre auf der Tertiärstufe ausgebildet wurden, würde eine solche Möglichkeit, einen Bologna-Titel zu führen, die Abschlüsse der heutigen anders konzipierten Hochschulausbildung tendenziell abwerten.

Nationaler Qualifikationsrahmen NQF

Die Ministerkonferenz in Bergen hat nochmals bekräftigt, dass die Arbeit an den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQF) in allen Signaturstaaten vorangetrieben werden müsse. Unglücklicherweise haben sowohl die EU wie die Bologna-Follow-Up-Group dafür einen Europäischen Qualifikationsrahmen (EQF) geschaffen, auf die sich die NQF beziehen sollen. Das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) hat einer Arbeitsgruppe, in der u.a. auch die drei Rektorenkonferenzen vertreten sind, den Auftrag erteilt, einen solchen nationalen Rahmen für den Hochschulbereich zu entwerfen.

Verschiedene Lernwege

Die Umsetzung der Erklärung von Bologna ist mit verschiedenen didaktischen Fragen verknüpft. Neben der Wichtigkeit des Selbststudiums hat die Ministerkonferenz 2005 in Bergen auch darauf hingewiesen, dass die Institutionen verschiedene Lernwege anbieten sollten. Hier besteht an den verschiedenen Hochschulen noch Entwicklungsbedarf.

Anerkennung von informell erworbenen Kompetenzen

Im Bereich des Life Long Learning wird die Anerkennung von informellem, also nicht formal erworbenem Wissen (informal learning, non formal learning) in Zukunft eine noch wichtigere Rolle spielen. Auch in diesem Bereich besteht noch erheblicher Entwicklungsbedarf, da Routinen geschaffen werden müssen, wie solche Kompetenzen anerkannt werden können.

Tuning

Das Projekt „Tuning“¹⁴ hat auch in seiner zweiten Phase auf den Erwerb von fachlichen („subject specific“) und überfachlichen („generic“) Kompetenzen fokussiert. Diesmal stand die Rolle von Lernen, Lehren, Beurteilen und Leistungen im Hinblick auf die Qualitätssicherung und -bewertung im Mittelpunkt.

¹² <http://www.kfh.ch/uploads/dobo/doku/titelmerkblatt%20bbt.pdf>

¹³ http://www.cus.ch/wDeutsch/pressemedlungen/index.php?script=/wDeutsch/pressemedlungen/wScripts/pressemedlung_anzeigen.php&pressemedlungid=435332291

¹⁴ http://ec.europa.eu/education/policies/educ/tuning/tuning_de.html und <http://tuning.unideusto.org/tuningeu/>



Die Tuning-Methodologie, bei der Konzeption von Ausbildungen zuerst die akademischen und berufsfeldbezogenen Kompetenzprofile zu bestimmen und daraus dann Kompetenzen (als Ziel der Ausbildung) und Lernziele (learning outcomes, als Ziel der einzelnen Module) zu definieren, entspricht zu guten Teilen dem in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vertrauten Vorgehen. Es bleibt abzuwarten, wie stark sich die Tuning-Terminologie als „gemeinsame Sprache“ bei der Beschreibung von Studiengängen und Modulen durchsetzen wird. Je nachdem wird eine Überarbeitung der Studienbeschriebe (Modulverzeichnisse usw.) an verschiedenen Hochschulen nötig sein.

European Grading System

Es bleibt ebenso abzuwarten, ob Bestrebungen innerhalb der europäischen Kommission, das ECTS-Grading System weiter zu einem „European Grading System“ auszubauen, weiter verfolgt werden.

Weiterbildung

Die EDK hat mit Richtlinien für Weiterbildungsmaster (MAS) in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vom 15. Dezember 2005 die „Master of Advanced Studies“ in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung geregelt¹⁵. MAS-Diplome können auf Antrag des Generalsekretariats der EDK durch den Vorstand der EDK anerkannt werden. Die Bedingungen für eine solche Anerkennung sind im Reglement festgehalten. Sie wurden nach Rücksprache mit der SKPH festgelegt und gewährleisten eine Qualitätskontrolle.

¹⁵ http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Erlasse/4_Diplomanerkenntnisse/4328_RichtlinienMAS/MAS_d%20.pdf